

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 21.06.1990 gegründete Verein trägt den Namen:
„Neptunclub Neustrelitz e. V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Neustrelitz.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustrelitz eingetragen.
- (3) Der Verein setzt sich aus Motorbootsportlern und Seglern zusammen. Der Verein ist Mitglied im deutschen Motor Yacht Verband (DMYV) sowie dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V..

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Satzungszweck ist:
 - a) die Förderung des Sports;
 - b) die Förderung der Jugend;
 - c) die Förderung des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 - Schulung Gewässerschutz
 - Uferpflege (öffentlicher Bereich)
 - Teilnahme an Sportveranstaltung z.B. Spendenläufe
 - Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen
 - Verstärkung der Werbung für unseren Jugendsport (Segelsport)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre;
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre;
 - c) passive Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen erwerben. Bei Firmen und Sponsoren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat unter Vorlage des Personaldokuments zu erfolgen. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Aufnahme und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss;
 - d) Streichung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 6 bestehen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (5) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit dem Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblichst gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat, wegen Verkehrsgefährdung auf, den Gewässern durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (8) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussvorhabens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

- (9) Ist ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Gebühren- und Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Gebühren und Beiträge bleibt bestehen.

§ 5 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendsprecher. Dieser vertritt die Jugendabteilung gegenüber dem Verein und Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht und kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Bootsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich auf den Fahrwasserstraßen und Gewässern vorbildlich verhalten.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Verwaltungsrevisoren und
 - d) die Kommissionen.

- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort Und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben;
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) die Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der eingesetzten Kommissionen;
 - e) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung der nächsten vier Jahre erforderlichen Richtlinien;
 - f) die Wahl von drei Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen;
 - g) die Wahl des Schiedsgerichtes;
 - h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
 - i) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9 (4);
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und
 - k) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 10 (6) getroffen wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern bei Beginn mitgeteilt. Anträge, die am Versammlungstag gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder schriftliche Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter. Dieser wird vor der Versammlung durch den Vorstand eingesetzt und beauftragt. Bei Widerspruch von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss dieser zu Beginn der Versammlung gewählt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden zugleich Schriftführer;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Vereinssportwart zugleich Jugendleiter und
- e) Hafenmeister zugleich Technischer Leiter

dem erweiterten Vorstand: (der grundsätzlich beratend tätig ist)

f) bis fünf Beisitzer können für besondere Aufgaben in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Zu den Obliegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen;
- e) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

(5) Der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beisitzer sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben stimmberechtigt.

(6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

(8) Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vereinsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 11 Verwaltungsrevisoren

Die drei Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie werden für vier Jahre gewählt. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt ausüben.

§ 12 Kommissionen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufenden Bericht zu erstatten hat. Sie werden für vier Jahre gewählt.

§ 13 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 14 Beiträge

Über Art und Höhe des Jahresbeitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zum 15. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Jahresbeiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Hälfte der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personenwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
- (2) Wahl und Widerruf von Mitgliedern des Vorstandes finden geheim statt, wenn dies von mindestens einem persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl für das jeweilige Amt gewählt.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens zehn Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 16 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 17 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern, sowie zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, über Rechte und Pflichten die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in ihrer Gesamtheit durch die Mitgliederversammlung am 26. 11. 2016 beraten und anerkannt.

Neustrelitz, den 26. 11. 2016

(H. Kärger)
Vorsitzender

(C. Zacharias)
Schriftführer